

Unterhalts-Vereinbarung

zwischen

(Vornamen) (Familiename),
geboren am, von,
wohnhaft

und seiner/ihrer Tochter / seinem/ihrer Sohn

(Vornamen) (Familiename),
geboren am, von,
wohnhaft

1. Unterhalt

Der Vater / Die Mutter verpflichtet sich gemäss Art. 277 ZGB, seiner /ihrer Tochter / seinem/ihrer Sohn bis zum ordentlichen Abschluss einer angemessenen Ausbildung Unterhaltsleistungen von monatlich CHF zu leisten.

Der Unterhaltsbeitrag ist monatlich im Voraus an die Tochter / den Sohn zu bezahlen.

Die Unterhaltszahlungen wie auch Ausbildungs- und Familienzulagen, Sozialversicherungsrenten und ähnliche für den Unterhalt des Kindes bestimmte Leistungen sind jeweils im Voraus auf den Ersten des betreffenden Monats vorzunehmen. Bei verspäteter Bezahlung ist von diesem Zeitpunkt an pro rata temporis ein Verzugszins von 5 Prozent im Jahr zu entrichten.

Gegenüber dem gebührenden Unterhalt liegt ein Manko von CHF vor.

2. Familienzulagen, Sozialversicherungsrenten gemäss Art. 285a ZGB

Ausbildungs- und Familienzulagen, die dem unterhaltspflichtigen Elternteil ausgerichtet werden, sind zusätzlich zum Unterhaltsbeitrag zu zahlen.

Sozialversicherungsrenten und ähnliche für den Unterhalt des Kindes bestimmte Leistungen, die dem unterhaltspflichtigen Elternteil zustehen, sind zusätzlich zum Unterhaltsbeitrag zu zahlen.

Erhält der unterhaltspflichtige Elternteil infolge Alter oder Invalidität nachträglich Sozialversicherungsrenten oder ähnliche für den Unterhalt des Kindes bestimmte Leistungen, die Er-

werbseinkommen ersetzen, so hat er diese Beträge an das Kind zu zahlen; der bisherige Unterhaltsbeitrag vermindert sich von Gesetzes wegen im Umfang dieser neuen Leistungen.

3. Indexierung

Der vereinbarte Unterhaltsbeitrag sowie das Manko basieren auf dem Landesindex der Konsumentenpreise des Bundesamtes für Statistik, Stand, von Punkten (Basis Dezember 2020 = 100 Punkte). Sie sind bei einer Teuerung jährlich auf den 1. Januar, erstmals auf den 1. Januar des auf die Unterzeichnung dieser Vereinbarung folgenden Kalenderjahres, gemäss dem Indexstand im November des Vorjahres proportional nach folgender Formel zu erhöhen, im Falle einer Deflation aber nicht zu reduzieren, und sie sind auf ganze Franken aufzurunden:

$$\text{neuer Unterhaltsbeitrag} = \frac{\text{ursprünglicher Unterhaltsbeitrag} \times \text{neuer Indexstand}}{\text{alter Indexstand}}$$

4. Finanzielle Verhältnisse

Diese Vereinbarung beruht auf folgenden finanziellen Verhältnissen:

Einkommen pro Monat

Vater / Mutter	CHF 0.00
Tochter / Sohn	CHF 0.00
Mutter / Vater	CHF 0.00

Familienrechtliches Existenzminimum inkl. Steuern pro Monat

Vater / Mutter	CHF 0.00
Tochter / Sohn	CHF 0.00
Mutter / Vater	CHF 0.00

Vermögen

Vater / Mutter	CHF 0.00
Tochter / Sohn	CHF 0.00
Mutter / Vater	CHF 0.00

5. Geltungsbeginn, Abänderung, Sistierung, Ende

Diese Vereinbarung gilt vom Tag der beidseitigen Unterzeichnung an.

Vermindert sich das gesamte Netto-Einkommen des Vaters / der Mutter auf Grund äusserer, nicht von ihm/ihr freiwillig herbeigeführter Faktoren dauerhaft um mehr als 20 Prozent, ist der Kindesunterhalt auf Grundlage der neuen Verhältnisse neu zu bemessen.

Eine Reduktion ist aber stets dann vorzunehmen, wenn und soweit die Unterhaltsverpflichtung dauerhaft in den Grundbedarf des/der Unterhaltspflichtigen eingreife.

Bei einem Unterbruch der Ausbildung von über sechs Monaten wird die Unterhaltspflicht automatisch sistiert. Bei einer Wiederaufnahme der Ausbildung tritt sie von selbst wieder in Kraft.

Bei ordentlichem Abschluss einer angemessenen Ausbildung oder bei einem definitiven Ausbildungsabbruch geht die Unterhaltspflicht unter.

Ort, Datum

Ort, Datum

Vater/Mutter

Tochter/Sohn